

Loos der Halben. — Dies Geschlecht ist nicht vergangen. Nehmt den Kopf des Erasmus heraus aus dem Rahmen, und hundert andere Köpfe werden so genau hineinpaffen, daß kein Mensch die Verwechslung bemerkt, außer etwa an dem minder ausgedrückten Organe der Gelehrsamkeit. Wir tragen auch auf beiden Achseln und fürchten bei jedem Anlauf, zu dem wir uns zu Gunsten der Religion begeistern, mit der sogenannten Convenienz zu brechen und unsere Stellung zu gefährden. Und doch sagen wir: „Wir haben Charakter.“ Hätte die Kirche vor 80, vor 60, ja noch vor 40 Jahren etwas weniger Grassuffe und nur um 4 Duzend mehr Männer, wie die gegenwärtig am obern Rhein draußen, besessen: es wäre mit ihr nach außen und nach innen nicht so weit gekommen. Doch die Geschicke müssen sich erfüllen. Wer weiß, wozu die Schlacht bei Jena für die Preußen gut war? —

Ueber Opfergaben.

Es ist in der ganzen katholischen Kirche der löbliche Gebrauch, Opfer und namentlich in Geld zu bringen und selbes entweder in hiezu eigens bestimmte Opferstöcke oder auf den Altar, nemlich bei Opfergängen, zu legen. Es ist aber auch eine allbekannte Thatsache, daß die Gebahrung mit diesen Opfergeldern und Gaben eine sehr verschiedene ist. Der eine Pfründner vertheilt sie unter wohlthätige Anstalten, der andere läßt einen

Theil dem Cooperator, ein dritter macht die Sache kurz ab und behält sie für sich. Es fragt sich, besteht hierüber eine Verordnung der Kirche, denn um diese handelt es sich vorerst. Der Staat hat sich in dieser Beziehung laut Hofdk. Wien vom 24. Juni 1785 und Patent in Böhmen vom 28. Juli 1750 dahin ausgesprochen, daß erstens außer den vier jährlichen Opfergängen zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Kirchweihe, welche zum Besten des Armeninstituts zu veranlassen seien, keine anderen angestellt werden dürfen, weder bei Trauungen noch bei Todsfällen u. s. f., zweitens, daß außer dem für die Armen aufgestellten oder eigens aufzustellenden Opferstöcke in keiner Kirche andere Opferstöcke, Opferbüchsen oder sonstige Opferbehältnisse gelassen werden sollen. Im Ganzen also zielen diese Verordnungen dahin, daß nur für die Armen Opfergänge abgehalten und Opferstöcke errichtet werden dürfen. Da jedoch in der Praxis ein Anderes zu geschehen pflegt, d. h. da außer den genannten Opferstöcken und Opfergängen auch noch andere im Gebrauche sind und sein müssen, aus ganz löblichen und leicht begreifbaren Gründen so ist es ersichtlich, daß man mit den oben angeführten kaiserlichen Verordnungen nimmer ausreicht; wozu nunmehr — und stillschweigend längst schon — der Kirche wenigstens in diesem Punkte vom Staate freie Hand gelassen worden ist.

Es soll sich hier aber auch nicht um die obgenannten Opfergaben handeln, sondern lediglich um jene, worüber kein ausdrückliches Gesetz bekannt ist. Es soll auch noch bemerkt werden, daß durch diese Verhandlung nicht der geringste Tadel gegen Jene ausgesprochen werde, welche vom edlen Wohlthätig-

keitsgefühle getrieben, derlei Opfergaben milden Instituten zuwenden; sondern es soll nur einfach die Frage beantwortet werden: Was hat im Sinne der Kirche mit solchen Opfergaben zu geschehen? Um diese Frage zu beantworten, ist zuerst eine Unterscheidung zu machen zwischen Opfergängen und Opferstöcken und dann abermals zwischen solchen zu einem bestimmten und solchen ohne bestimmten Zwecke.

a) Von den Opfergängen und zwar zu einem bestimmten Zwecke. In dieser Beziehung erscheinen als solche die vier zum Besten des Armeninstitutes jährlich abzuhaltenden, ferner die bei besonderen Veranlassungen angeordneten, z. B. für Verunglückte oder, zu einem kirchlichen Zwecke, als da wäre, die Anschaffung kirchlicher Einrichtungsstücke, die Ausbesserung der Kirche u. s. f., oder endlich für andere milde Anstalten als Krankenhäuser, dürstige Unterrichtsanstalten. Da hiebei der Zweck des Opferganges völlig ausgedrückt ist, unterliegt die Verwendung der dabei erhaltenen Gelder keinem Zweifel.

Es kommen jedoch auch bei Leichenbegängnissen, Hochzeitsfeierlichkeiten, zur Osterbeichtzeit bei den sogenannten Beichtämtern, bei Wallfahrten, Opfergänge vor, wo bekanntermaßen kein bestimmter Zweck ausgedrückt ist, wenigstens in der Regel nicht so, daß der Geber und Empfänger einer und derselben Meinung sind. Was ist nun über diese Opfergaben zu urtheilen? Fragen wir um die Intention des Gebers, so wird sie darin bestehen, daß derselbe ein Almosen verabreichen will, manches Mal wohl mit der Nebenabsicht, es möchte zum besseren Fortkommen des Priesters, sei es nun des Pfarrers oder des Cooperators dienen; manches Mal auch, daß dieses Almosen für die Kirche

oder zum Gottesdienste verwendet werde. Es hat aber die Kirche in Bezug auf diese von den Gläubigen auf den Altar gelegten Gaben ein Anderes bestimmt und zwar seit den ältesten Zeiten.

Schon das I. Concil. zu Orleans vom J. 511 befiehlt im 15. Can., daß von den Opfern, welche in der Kathedralkirche auf den Altar gelegt werden, der Bischof die eine Hälfte erhalte, der Clerus die andere. Von Pfarrkirchen jedoch erhalte der Bischof den dritten Theil der Opfergaben. Im Concilium Emeritanum vom J. 666 heißt es im 20. Can.: die Opfer, welche während der h. Messe dargebracht werden, sind in drei Theile zu theilen, deren erster dem Bischöfe, der zweite den Priestern und Diakonen, der dritte den Subdiakonen und dem niedern Clerus gehört. Von Pfarrkirchen sollen die Bischöfe den dritten Theil der Einkünfte nicht mehr beziehen, sondern denselben zur Erhaltung der Gebäude zurücklassen.

Papst Gelasius schreibt den Brindisfern, nachdem er ihnen einen Bischof gegeben: „Reditus et oblationes fidelium in quatuor partes dividat (episcopus), quarum unam sibi ipsi retineat, alteram clericis pro officiorum suorum sedulitate distribuat; fabricis tertiam, quartam pauperibus et peregrinis habeat fideliter erogandam: quarum rationem divino est redditurus examini.“

Dasselbe schreibt Gelasius den Bischöfen von Lufanien: „Quatuor tam de reditu, quam de oblatione fidelium, prout cujuslibet ecclesiæ facultas admittit, convenit fieri portiones: quarum sit una pontificis, altera clericorum, tertia pauperum, quarta fabricis applicanda,“ mit der ausdrücklichen Bemerkung „sicut dudum rationaliter est decretum“ und indem er in Bezug auf die gewissenhafte Verwendung des vierten Theiles hinzusetzt: „quia nefas est, si sacris ædibus destitutis, in

lucrum suum præsul impendia his deputata convertat.“ Ebenso entschied Papst Simplizius auf die Anfrage der Florentiner-Bischöfe Equitius und Severus. Nicht anders sprach sich Papst Gregor lib. 3 ep. 17. gegen Maximian, Bischof von Syrakus aus und gegen Augustin, Bischof in England: „Mos est apostolicæ sedis, ordinatis episcopis præceptum tradere, ut de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet episcopo et familiæ ejus propter hospitalitatem et susceptionem, alia clero, tertia vero pauperibus, quarta ecclesiis reparandis.“

Hieraus erhellet erstlich, daß die Praxis nicht immer dieselbe war, indem das eine Mal die Dpfergaben in drei, das andere Mal in vier Theile getheilt wurden; ferner, daß jederzeit der Clerus Einen Theil erhielt, niemals aber das Ganze; endlich aber auch, daß die Kirche nie leer ausging. Es ist eine bekannte Sache, daß der Clerus jener Zeiten nur deshalb an dem Dpfer Theil nahm, gleich den Priestern und Leviten des alten Bundes, weil damals für seine Existenz nicht anders gesorgt war. Cf. I. Cor. 9, 13. Mit der Art und Weise seiner Versorgung mußte sich nun auch die Verwendung der Dpfergaben verändern. Wir finden vom Kölner Concilium, welches im Jahre 1536 abgehalten worden, im 8. Theile vom Can. — 7 in Bezug auf die Versorgung des Clerus angeordnet, daß die Pfarrer die hh. Sacramente unentgeltlich spenden; daß ihnen etwas Bestimmtes in Nahrung und Kleidung verabreicht werde; daß die Cathedral-Collegiat- und Klosterkirchen, mit denen eine Pfarre verbunden ist, ihren Vikären einen angemessenen Gehalt (portio congrua) verabreichen; daß den Pfarrern der Zehent zu geben; daß die Pfarrholden wenigstens

vier Mal des Jahres und zwar an den Festen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt zwei Zehner sammlungsweise zu Händen des Kirchenverwalters oder anderer rechtschaffener Männer geben sollen; endlich werden die löblichen in der Stadt Köln für die Sustentation der Pfarrer üblichen Gebräuche bestätigt, bis für den Erhalt der Pfarrer auf andere genügende Weise gesorgt sei.

Da nun gegenwärtig für die, wenn gleich nicht jederzeit glänzende, Existenz des Clerus genügend gesorgt ist, bleibt nur mehr die Frage zu beantworten: Was soll in jetziger Zeit mit den Opfergaben geschehen? — Wenn nicht vom Ordinarius, dem es vor Allem zukommt, hierüber zu bestimmen, etwas verordnet wird, glauben wir, unsere unmaßgebliche Meinung nach dem Vorausgeschickten dahin abgeben zu sollen, daß es bei der Theilung verbleiben möge und zwar bei einer dreifachen, d. i. ein Theil gehöre dem Clerus propter hospitalitatem et susceptionem, wie es im oben angeführten Schreiben des Papstes Gregor heißt; der zweite gehöre der Kirche und der dritte den Armen oder überhaupt zu bestimmten wohlthätigen Zwecken. Hiedurch dürfte mit derlei Geldern und Gaben zugleich dem Sinne der christlichen Geber entsprochen sein. Es ist freilich ein Leichtes, in der Kirchenrechnung bei Ausweisung des Opfers zu bemerken: „Mit der Gemeinde beglichen“ und einen Strich zu machen; aber es handelt sich darum, ob unter Zweien oder Dreien die ganze Gemeinde verstanden ist und ob die Gläubigen in solcher Intention das Opfer gebracht haben. Der Seelsorger möge Einen Theil bekommen, um die Armen unterstützen zu können, da vorzugsweise er von diesen in Anspruch genommen wird und besonders

ihm das Wort des Propheten Jesaias 58, 7.: „Egenos vagosque induc in domum tuam; und bei Joh. 4, 7.: Ex substantia tua fac eleemosinam gilt. —

b) Von den Opferstöcken. Ist auf diesen eine Aufschrift ersichtlich, so versteht sich die Verwendung des Opfers wieder von selbst. Es gibt jedoch Opferstöcke ohne Aufschrift und zwar in den kleineren und größeren Kapellen, bei Ösuarien, bei den Kreuzwegstationen. Daß derlei Sammelbüchsen nicht zu einer Erwerbsquelle des Eigenthümers jener Orte oder Gegenstände dienen dürfen, wird sich wohl von selbst verstehen. Daß die einfließenden Gelder der geistlichen Verwaltung anheimfallen, leuchtet aus dem Umstande ein, daß die Opferstöcke bei kirchlichen Gegenständen oder in derlei Orten aufgestellt sind.

Worin besteht nun ihre Verwendung? Da die Kapellen, sowie die Kreuzwegstationen, zur Verehrung des Leidens Jesu Christi, oder gewisser Heiligen errichtet sind, sowie die Ösuarien aus Pietät für die Verstorbenen, so tragen die Gläubigen ihre Opferpfennige offenbar aus dem Grunde hin, um das eine Mal zur Verehrung beizutragen, oder ein ander Mal durch ein Almosen den noch im Fegefeuer Büßenden zu Hilfe zu kommen. Der Verehrung kommen wir nach, eines Theils, indem wir den hiezu bestimmten Ort in seiner Würde erhalten, andern Theils, indem wir durch Darbringung des heiligsten Opfers des neuen Bundes Gott bewegen, er wolle uns die Fürbitte der Heiligen, auf die, als auf seine Freunde, wir unser Vertrauen setzen, gedeihen lassen. Aehnliches läßt sich in Bezug auf die Leidenden im Fegefeuer sagen. Daraus ergibt sich nun, daß die in obgenannten Opferstöcken eingegangenen Gelder theils

zur Erhaltung der Kapellen u. s. w., theils zu Meßstipendien, verwendet werden sollen. Auf solche Weise würde ganz gewiß dem Sinne der Geber und Gründer entsprochen sein.

Schließlich wird es sich in Anbetracht der Worte des Papstes Gelasius, „*quarum rationem divino est redditurus examini*“ in Bezug auf die Gebahrung mit den Opfern von selbst verstehen, daß der Seelsorger gewissenhaft verfare; aber die Klugheit wird es ihm gleichfalls einrathen, daß er, um jedem Vorurtheile und Verdachte von Seite seines Volkes zu begegnen, welcher gar so gerne in Geldsachen herrscht, bei der Vertheilung die dazu passenden Männer, als: einen Zechprobst, einen Armenvater oder einen Vertrauensmann als Zeugen beiziehe und das genaueste Verzeichniß über Einnahme, Vertheilung und Verwendung führe.

R. E.

Wir haben gerne dem hiemit besprochenen ganz praktischen Gegenstande die Spalten unserer Zeitschrift geöffnet, wollten uns aber, ohne die Wohlmeinung des vorliegenden Artikels zu verkennen, bei einer anerkannt kirchlichen Autorität über diese für manchen Seelsorger wichtige Frage und über das, was hinsichtlich ihrer gegenwärtig Rechtens ist, Rathes erholen. Wir wählten dazu die neueste Auflage von **Ferraris** *Bibliotheca canonica*, ein Werk, welches bekanntlich ganz auf positivem Boden steht, alle *Raisonnements* vermeidet und deßhalb mit Recht das größte Ansehen in der Kirche genießt. Und wir fanden da Tom. V. p. 729 sq. Folgendes:

Oblationes omnes factæ infra ecclesiam parochialem seu extra ipsam in quocumque loco sito intra

limites parochiæ de jure communi spectant ad parochum loci, nisi aliud habet loci legitima consuetudo aut aliter constet de offerentium intentione et voluntate.¹⁾ — — — — Et ratio est, quia nisi aliter constet de voluntate et intentione offerentis, oblationes fieri censentur paracho ratione curæ animarum, administrationis Sacramentorum et aliorum divinorum.

Notanter autem dicitur in conclusione: „Nisi aliud habeat legitima loci consuetudo aut aliter constet de offerentium intentione et voluntate“, quia si alicubi legitima consuetudo habeat, ut oblationes non ipsi paracho, sed ecclesiæ, vel alii pio loco, seu causæ piæ applicentur, v. g. ad comparanda ecclesiastica ornamenta, ad construendam vel reparandam fabricam ecclesiæ, seu capellæ et hujusmodi seu pro commodo alterius sacerdotis celebrantis, seu ministri, tunc oblationes sunt applicandæ juxta talem consuetudinem.

Es dürfte daher „bei Opfergängen bei Leichenbegängnissen, Hochzeitsfeierlichkeiten, zur Ofterbeichtzeit bei den sogenannten Beichtämtern, bei Wallfahrten, wo bekannter Maßen kein bestimmter Zweck ausgedrückt ist“ und die in manchen Orten unserer Diözese stattfinden, kein Zweifel obwalten, daß, wo nicht andere Gewohnheiten oder klar ausgesprochene Zwecke bestehen, das Erträgniß derselben, in so weit das Recht in Frage kommt, dem Pfarrer gebühre.

Auch über die Administration der Opfergelder bei Kapellen u. s. w. finden wir bei Ferrariis die nöthigen Weisungen. Er sagt hierüber: Administratio similium oblationum spectat ad parochum, ut scilicet eas ad de-

¹⁾ Wir lassen da, sowie im Folgenden, eine Menge Citate bloß nach Num., cap. etc. weg.

bitum finem juxta consuetudinem loci aut intentionem offerentium applicet. Nisi tamen ex longaeva consuetudine administratio talis ad laicos pertineat, quia in tali casu, uti de facto pluribus in locis id praxis docet, possunt **laici** vel **soli** vel una cum paracho juxta consuetudinem tales oblationes licite administrare, cum talis administratio non sit alicujus juris spiritualis, sed res mere temporalis; sicut enim laici tales oblationes ac reliquas ecclesiæ supplectiles custodire, ita easdem administrare ac pro debito usu applicare possunt.

Hinsichtlich der Verwendung von Opfern für und bei Bruderschaften führt Ferraris das Decret der Sac. Congr. Concil. 3. Dec. 1729 an: Oblationum factarum confraternitati administratio spectat non ad rectorem ecclesiæ, sed ad **præfectum confraternitatis**; ita tamen, ut de eis rationem Episcopo reddat.

Uebrigens ist uns die Besprechung solcher Fragen pro et contra sehr erwünscht, insbesondere wenn sie, wie hier im vorliegenden Falle, sine ira et studio geschieht.

Die Redaction.

Betrachtungen für die Maiandacht.

Vom Jahre 1855.

I.

Die Erstlinge deiner Erdfrüchte sollst du opfern im Hause des Herrn deines Gottes. Exod. 23, 19.

„Die Erstlinge deiner Erdfrüchte, spricht der Geist Gottes im 2ten Buche Moses, sollst du opfern im